

Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

104. Jahrgang

Nr. 1

18. Februar 2011

INHALT

Nr.		Seite
114	Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2011	322
115	Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung	327
116	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011	329
117	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	330
118	Inkraftsetzung von KODA-Beschlüssen	330
119	Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)	331
120	Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)	335
121	Änderung der Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer	350
122	Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer	351
123	Ausschreibung – fünf „Projekt-Pfarreien 2015“ gesucht	356
124	Bezugsquellen für kirchenrechtliche Formulare	360
125	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. März 2011	364
126	Weltjugendtag in Madrid	364
127	Terminvorankündigung: Pastoraltag im November 2011	364
128	Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	365
129	Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising – Stellenausschreibung	365
130	Warnung – Spendeneinwerbung unter dem Namen von Mutter Teresa	367
131	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	367 370

Papst Benedikt XVI.

114 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2011

*„Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt!“
(vgl. Kol 2,12)*

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit, die uns zur Feier des heiligen Osterfestes hinführt, ist für die Kirche eine überaus kostbare und wichtige liturgische Zeit. Im Hinblick darauf freue ich mich, ein besonderes Wort an euch zu richten, da sie mit entsprechendem Eifer gelebt werden soll. Während die Gemeinschaft der Kirche der endgültigen Vereinigung mit ihrem Bräutigam beim ewigen Ostern entgegenharrt, verstärkt sie, unermüdlich im Gebet und in Werken der Liebe, ihre Anstrengungen auf dem Weg der Reinigung im Geist, um mit größerer Fülle aus dem Geheimnis der Erlösung das neue Leben in Christus zu schöpfen (vgl. *Präfation für die Fastenzeit I*).

1. Dieses Leben ist uns schon am Tag unserer Taufe geschenkt worden, als für uns, die wir „mit der Taufe am Tod und an der Auferstehung Christi Anteil haben“, „das freudige und erhebende Abenteuer der Jüngerschaft“ begonnen hat (*Homilie am Fest der Taufe des Herrn*, 10. Januar 2010). Der heilige Paulus betont in seinen Briefen immer wieder die einzigartige Gemeinschaft mit dem Sohn Gottes, die durch dieses Bad der Taufe gewirkt wird. Die Tatsache, dass man die Taufe in den meisten Fällen als Kind empfängt, macht deutlich, dass es sich um ein Geschenk Gottes handelt: Keiner verdient sich das ewige Leben aus eigener Kraft heraus. Das Erbarmen Gottes, das die Sünde hinweg nimmt und es ermöglicht, so zu leben, „wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht“ (*Phil 2,5*), wird dem Menschen unentgeltlich geschenkt.

Der Völkerapostel erläutert in seinem Brief an die Philipper den Sinngehalt der Umwandlung, welche sich durch die Teilnahme am Tod und an der Auferstehung Christi vollzieht, indem er ihr Ziel aufzeigt: „Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen“ (*Phil 3,10–11*). Die Taufe ist also kein Ritus der Vergangenheit, sondern die Begegnung mit Christus, der die ganze Existenz des Getauften formt, ihm göttliches Leben verleiht und ihn zu einer aufrichtigen Umkehr ruft, die von der Gnade begonnen und getragen wird und so die Vollgestalt Christi erreichen lässt.

Die Taufe steht in einer besonderen Beziehung zur Fastenzeit als einem günstigen Moment, um die rettende Gnade zu erfahren. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils haben alle Hirten der Kirche dazu aufgerufen, „die der Fastenliturgie eigenen Taufmotive stärker“ zu nutzen

(Konstitution *Sacrosanctum Concilium*, 109). Denn immer schon verbindet die Kirche die Osternacht mit der Feier der Taufe: In diesem Sakrament wird jenes große Geheimnis wirksam, in dem der Mensch der Sünde stirbt, des neuen Lebens im auferstandenen Christus teilhaftig wird und denselben Geist Gottes empfängt, der Jesus von den Toten auferweckt hat (vgl. *Röm* 8,11). Dieses unentgeltliche Geschenk muss immer wieder neu in jedem von uns entfacht werden, und die Fastenzeit bietet uns einen dem Katechumenat ähnlichen Weg an, der für die Christen der frühen Kirche wie auch für die Taufbewerber von heute eine unersetzbare Schule des Glaubens und des christlichen Lebens ist: Sie erleben die Taufe wirklich als einen entscheidenden Moment für ihre ganze Existenz.

2. Was könnte sich besser eignen, um ernsthaft den Weg auf Ostern zu beschreiten und uns auf die Feier der Auferstehung des Herrn – das freudigste und feierlichste Fest des ganzen Kirchenjahres – vorzubereiten, als sich vom Wort Gottes leiten zu lassen? Deshalb führt uns die Kirche in den Evangelientexten der Sonntage der Fastenzeit hin auf eine besonders innige Begegnung mit dem Herrn, indem sie uns die Etappen der christlichen Initiation noch einmal durchlaufen lässt: für die Katechumenen im Hinblick auf den Empfang des Sakramentes der Wiedergeburt; für die schon Getauften, um neue und maßgebende Schritte in der Nachfolge Christi und in der vollkommeneren Hingabe an Ihn zu setzen.

Der erste Sonntag des Weges durch die Fastenzeit macht die Verfassung unseres Menschseins auf dieser Erde deutlich. Der siegreiche Kampf gegen die Versuchungen, mit dem die Sendung Jesu beginnt, ist eine Einladung, sich der eigenen Schwachheit bewusst zu werden, um die Gnade zu empfangen, die von Sünden frei macht und neue Kraft in Christus ausgießt, der Weg, Wahrheit und Leben ist (vgl. *Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche*, Nr. 25). Er ist ein deutlicher Aufruf, sich daran zu erinnern, dass der christliche Glaube, nach dem Beispiel Jesu und in Gemeinschaft mit Ihm, einen Kampf „gegen die Beherrscher dieser finsternen Welt“ (*Eph* 6,12) einschließt, in welcher der Teufel am Werk ist, der auch heute nicht müde wird, den Menschen, der sich dem Herrn nähern will, zu versuchen: Christus geht daraus als Sieger hervor, um auch unser Herz für die Hoffnung zu öffnen und uns darin zu leiten, die Verführungen des Bösen zu besiegen.

Das Evangelium von der Verklärung des Herrn stellt uns die Herrlichkeit Christi vor Augen, die die Auferstehung vorwegnimmt und die Ver göttlichung des Menschen ankündigt. Die Gemeinschaft der Christen erkennt, dass sie wie die Apostel Petrus, Jakobus und Johannes „beiseite [...] auf einen hohen Berg“ (*Mt* 17,1) geführt wird, um in Christus, als Söhne im Sohn, wieder das Geschenk der göttlichen Gnade zu empfangen: „Das ist mein geliebter Sohn, an dem ich Gefallen gefunden habe; auf ihn sollt ihr hören.“ (V. 5). Es ist eine Einladung, vom Lärm des Alltags Abstand zu nehmen, um in die Gegenwart Gottes einzutauchen: Er möchte

uns tagtäglich ein Wort zukommen lassen, das tief in unseren Geist eindringt, wo es Gut und Böse unterscheidet (vgl. *Hebr 4,12*), und das den Willen stärkt, dem Herrn nachzufolgen.

Die Bitte Jesu an die samaritische Frau: „Gib mir zu trinken!“ (*Joh 4,7*), die ihren Platz in der Liturgie des dritten Sonntags hat, drückt die Leidenschaft Gottes für jeden Menschen aus und möchte in unserem Herzen den Wunsch nach dem Geschenk der „sprudelnden Quelle [...], deren Wasser ewiges Leben schenkt“ (*V. 14*), wecken: Es ist die Gabe des Heiligen Geistes, der die Christen zu „wahren Beter[n]“ macht, die fähig sind, den Vater „im Geist und in der Wahrheit“ (*V. 23*) anzubeten. Nur dieses Wasser vermag unseren Durst nach dem Guten, nach der Wahrheit und nach der Schönheit zu löschen! Nur dieses Wasser, das uns der Sohn gibt, bewässert die Wüsten der unruhigen und unzufriedenen Seele, „bis sie ruht in Gott“, wie es das bekannte Wort des heiligen Augustinus sagt.

Der „Sonntag des Blindgeborenen“ stellt uns Christus als das Licht der Welt vor Augen. Das Evangelium fragt jeden Einzelnen von uns: „Glaubst du an den Menschensohn?“ „Ich glaube, Herr!“ (*Joh 9,35.38*), bestätigt freudig der Blindgeborene und macht sich so zur Stimme eines jeden Glaubenden. Das Heilungswunder ist das Zeichen dafür, dass Christus zusammen mit dem Augenlicht auch unseren inneren Blick öffnen möchte, damit unser Glaube immer tiefer wird und wir in Ihm unseren einzigen Retter erkennen können. Er erhellte alle Dunkelheit des Lebens und lässt den Menschen als „Kind des Lichtes“ leben.

Wenn uns am fünften Sonntag die Auferweckung des Lazarus verkündet wird, werden wir mit dem letzten Geheimnis unserer Existenz konfrontiert: „Ich bin die Auferstehung und das Leben. [...] Glaubst du das?“ (*Joh 11,25–26*). Für die christliche Gemeinschaft ist das der Augenblick, mit Marta offen alle Hoffnung auf Jesus von Nazaret zu setzen: „Ja, Herr, ich glaube, dass du der Messias bist, der Sohn Gottes, der in die Welt kommen soll“ (*V. 27*). Die Gemeinschaft mit Christus in diesem Leben bereitet uns darauf vor, die Grenze des Todes zu überwinden, um für immer in Ihm zu leben. Der Glaube an die Auferstehung der Toten und die Hoffnung auf das ewige Leben öffnen unseren Blick für den letzten Sinn unserer Existenz: Gott hat den Menschen für die Auferstehung und das Leben erschaffen, und diese Wahrheit gibt der Geschichte der Menschen, ihrer persönlichen Existenz und ihrem Leben in der Gesellschaft wie auch der Kultur, der Politik und der Wirtschaft ihren wahren und letztgültigen Sinn. Ohne das Licht des Glaubens endet das ganze Universum eingeschlossen in einem Grab ohne Zukunft, ohne Hoffnung.

Der Weg durch die Fastenzeit findet seine Vollendung in den Drei Österlichen Tagen, besonders in der großen Vigil der Osteracht: Bei der Erneuerung des Taufversprechens bekennen wir von neuem, dass Christus der Herr unseres Lebens ist, jenes Lebens, das Gott uns geschenkt hat, als

wir „aus dem Wasser und dem Heiligen Geist“ wiedergeboren wurden, und wir bekräftigen von neuem unseren festen Entschluss, dem Werk der Gnade zu entsprechen, um seine Jünger zu sein.

3. Unser Eingetaucht-Sein in Tod und Auferstehung Christi durch das Sakrament der Taufe drängt uns jeden Tag aufs Neue dazu, unser Herz von der Last der materiellen Dinge zu befreien, von jener egoistischen Bindung an die „Erde“, die uns arm macht und uns daran hindert, für Gott und den Nächsten bereit und offen zu sein. In Christus hat sich Gott als die Liebe offenbart (vgl. 1 Joh 4,7–10). Das Kreuz Christi, das „Wort vom Kreuz“, verdeutlicht die rettende Kraft Gottes (vgl. 1 Kor 1,18), die geschenkt wird, um den Menschen aufzurichten und ihm das Heil zu bringen: Liebe in ihrer radikalsten Form (vgl. *Enzyklika Deus caritas est*, 12). Durch die traditionellen Übungen des Fastens, des Almosengebens und des Gebetes, Ausdrucksweisen der Verpflichtung zur Umkehr, erzieht die Fastenzeit dazu, die Liebe Christi immer radikaler zu leben. Das Fasten, das unterschiedlich begründet sein kann, hat für den Christen einen tief religiösen Sinn: Indem wir unseren Tisch ärmer machen, lernen wir unseren Egoismus zu überwinden, um in der Logik des Schenkens und der Liebe zu leben; indem wir den Verzicht auf etwas auf uns nehmen – nicht bloß auf etwas Überflüssiges – lernen wir, unseren Blick vom eigenen „Ich“ abzuwenden, um jemanden an unserer Seite zu entdecken und Gott im Angesicht vieler unserer Brüder zu erkennen. Für den Christen hat das Fasten nichts mit einer Ichbezogenheit zu tun, sondern es öffnet mehr und mehr auf Gott hin und auf die Bedürfnisse der Menschen und sorgt dafür, dass die Liebe zu Gott auch die Liebe zum Nächsten einschließt (vgl. Mk 12,31).

Auf unserem Weg sehen wir uns auch der Versuchung des Haben-Wollens gegenüber, der Habsucht nach Geld, die die Vorrangstellung Gottes in unserem Leben gefährdet. Die Besitzgier bringt Gewalt, Missbrauch und Tod hervor; aus diesem Grunde erinnert die Kirche besonders in der Fastenzeit an die Übung des Almosengebens, das heißt an das Teilen. Die Vergötterung der Güter hingegen entfernt nicht nur vom anderen, sondern sie entblößt den Menschen, macht ihn unglücklich, betrügt ihn, weckt falsche Hoffnungen, ohne das zu verwirklichen, was sie verspricht, weil sie die materiellen Dinge an die Stelle Gottes setzt, der allein Quelle des Lebens ist. Wie kann man die Vatergüte Gottes verstehen, wenn das Herz voll von sich selbst und den eigenen Plänen ist, mit denen man sich einbildet, sich die Zukunft sichern zu können? Es ist die Versuchung, so zu denken wie der Reiche im Gleichnis: „Nun hast du einen großen Vorrat, der für viele Jahre reicht...“. Wir kennen das Urteil des Herrn: „Du Narr! Noch in dieser Nacht wird man dein Leben von dir zurückfordern...“ (Lk 12,19–20). Die Übung des Almosengebens ist ein Aufruf, Gott den Vorrang zu geben und dem anderen gegenüber aufmerksam zu sein, um unseren guten Vater neu zu entdecken und sein Erbarmen zu empfangen.

In der gesamten Fastenzeit bietet uns die Kirche das Wort Gottes sehr reichlich an. Wenn wir es betrachten und verinnerlichen, um es tagtäglich zu leben, lernen wir eine kostbare und unersetzbare Form des Gebetes kennen. Denn das aufmerksame Hören auf Gott, der unaufhörlich zu unserem Herzen spricht, nährt den Weg des Glaubens, den wir am Tag der Taufe begonnen haben. Das Gebet erlaubt uns auch, eine neue Auffassung der Zeit zu gewinnen: Ohne die Perspektive der Ewigkeit und der Transzendenz unterteilt sie nämlich nur unsere Schritte auf einen Horizont hin, der keine Zukunft hat. Im Gebet finden wir hingegen Zeit für Gott, um zu erkennen, dass „seine Worte nicht vergehen werden“ (vgl. *Mk* 13,31), um einzutreten in jene innige Gemeinschaft mit Ihm, die „niemand uns nimmt“ (vgl. *Joh* 16,22) und die uns für die Hoffnung öffnet, die nicht zu grunde gehen lässt, für das ewige Leben.

Kurz gesagt, der Weg durch die Fastenzeit, auf dem wir eingeladen sind, das Geheimnis des Kreuzes zu betrachten, bedeutet, dass „sein Tod mich prägen soll“ (*Phil* 3,10), um eine tiefe *Umkehr* in unserem Leben verwirklichen zu können: sich verwandeln lassen durch das Wirken des Heiligen Geistes wie der hl. Paulus auf dem Weg nach Damaskus; unsere Existenz mit Entschiedenheit am Willen Gottes ausrichten; uns von unserem Egoismus befreien, indem wir die Machtsgesucht über die anderen überwinden und uns der Liebe Christi öffnen. Die Fastenzeit ist eine geeignete Zeit, um unsere Schwachheit einzugehen und nach einer ehrlichen Prüfung unseres Lebens die erneuernde Gnade des Sakramentes der Versöhnung zu empfangen sowie entschieden auf Christus zuzugehen.

Liebe Brüder und Schwestern, durch die persönliche Begegnung mit unserem Erlöser und durch Fasten, Almosengeben und Gebet führt uns der Weg der Umkehr auf Ostern hin zur Wiederentdeckung unserer Taufe. Empfangen wir in dieser Fastenzeit wieder neu die Gnade, die Gott uns in jenem Moment geschenkt hat, damit er all unser Handeln erleuchte und leite. Was das Sakrament bezeichnet und bewirkt, sollen wir jeden Tag in der Nachfolge Christi großzügiger und überzeugender leben. Auf diesem unseren Weg vertrauen wir uns der Jungfrau Maria an, die das Wort Gottes im Glauben und im Fleisch geboren hat, um wie sie in den Tod und die Auferstehung ihres Sohnes Jesus einzutauchen und das ewige Leben zu erlangen.

Aus dem Vatikan, am 4. November 2010

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz

115 Neue Bestimmungen zur kirchlichen Eheschließung

Durch das Motu proprio Papst Benedikts XVI. *Omnium in mentem* vom 26. Oktober 2009, veröffentlicht in den AAS 102 (2010) 8–10 vom 8. Januar 2010, ist der Wortlaut der canones 1086 § 1 (Ehehindernis der Religionsverschiedenheit), 1117 (Eheschließungsform) und 1124 (Konfessionsverschiedenheit) CIC/1983 dahingehend verändert worden, dass die bisherige Berücksichtigung eines formalen Aktes des Abfalls von der katholischen Kirche (*actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica*) gestrichen wurde. Damit sind die eherrichtlichen Sonderregelungen des CIC/1983 für Katholiken, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind, aufgehoben.

Folglich müssen nach dem 8. April 2010 wieder alle Katholiken, die in der katholischen Kirche getauft oder zu ihr übergetreten sind, – unbeschadet der Möglichkeit einer Dispens von der Formpflicht – die kanonische Eheschließungsform einhalten und ggf. die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit einholen, wenn sie eine gültige Ehe eingehen wollen. Auch bedürfen sie ggf. einer Erlaubnis zur Schließung einer konfessionsverschiedenen Ehe.

Diese Neuregelung gilt für alle Katholiken, die nach dem 8. April 2010 eine Ehe schließen, unabhängig davon, ob sie vor der Eheschließung durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen sind (Kirchenaustritt).

Sollten im Einzelfall bei der Zulassung zu einer Eheschließung Unklarheiten bestehen, wende man sich bitte umgehend an das *Bischöfliche Ordinariat, Abteilung Kirchenrecht, Tel. 06232 102-255, Email: kirchenrecht@bistum-speyer.de*.

Textfassung der geänderten Canones

Lateinisch

Motu proprio *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 (in: AAS 102, 2010, 10):

Textus can. 1086 § 1 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

„Matrimonium inter duas personas, quarum altera sit baptizata in Ecclesia catholica vel in eandem recepta, et altera non baptizata, invalidum est“.

Textus can. 1117 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

„Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem recepta sit, salvis praescriptis can. 1127, § 2“.

Textus canonis 1124 Codicis Iuris Canonici sic immutatur:

„Matrimonium inter duas personas baptizatas, quarum altera sit in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem post baptismum recepta, altera vero Ecclesiae vel communitati ecclesiali plenam communionem cum Ecclesia catholica non habenti adscripta, sine expressa auctoritatis competentis licentia prohibitum est.“

Deutsch

(nichtamtliche Übersetzung)

Der Text des can. 1086 § 1 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, die andere aber ungetauft ist.“

Der Text des can. 1117 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Die oben beschriebene Eheschließungsform muss eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, unbeschadet der Vorschriften des can. 1127 § 2“.

Der Text des can. 1124 Codex des kanonischen Rechtes wird wie folgt geändert:

„Die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“

Geänderte Formblätter

In der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll wurde die Anmerkung 11 geändert, im Formblatt „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ die Ziffer VI.

Beide Formblätter können vom Portal der Internetseite des Bistums Speyer unter „Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden.

Die deutschen Bischöfe

116 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion 2011

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Elendsvierteln von Afrika, Asien und Lateinamerika leben ungezählte Menschen in auswegloser Lage. Sie haben nicht genug zu essen. Sauberes Trinkwasser fehlt, ebenso der Zugang zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung. Die Wohnverhältnisse sind menschenunwürdig, die Bildungschancen mehr als mangelhaft.

Diesen Zustand können wir als Christen nicht hinnehmen. Denn Gott hat allen Menschen die gleiche unveräußerliche Würde geschenkt. Mit dem Leitwort: „Menschenwürdig leben. Überall!“ stellt Misereor das Anliegen der Menschen in den Elendsvierteln dieser Welt in den Mittelpunkt der Fastenaktion.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie: Zeigen Sie Mitgefühl mit den Ärmsten der Armen. Lassen Sie Ihre Hilfe spürbar werden. Setzen Sie ein Zeichen christlicher Solidarität. Herzlichen Dank hierfür.

Würzburg, den 23. November 2010

Für das Bistum Speyer



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 3. April 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 10. April 2011, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

117 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Zu Beginn der Fastenzeit sollen die Gläubigen mit den Weisungen der deutschen Bischöfe zur kirchlichen Bußpraxis in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dies kann zum Beispiel durch Vermeldung im Gottesdienst, durch Abdruck im Pfarrbrief oder durch Aushang geschehen. Die Weisungen wurden zuletzt im OVB 1993, S. 399–405, die diesbezügliche Partikularnorm der Deutschen Bischofskonferenz im OVB 1995, S. 531 f, veröffentlicht.

Der Bischof von Speyer**118 Inkraftsetzung von KODA-Beschlüssen****I.**

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2010 dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

„Den Trägern in privater Rechtsform der kirchlichen Krankenhäuser im Bereich der Bistums-KODA wird aufgegeben, bis zum 31. März 2011 eine Regelung über das in der Einrichtung geltende Reisekostenrecht vorzulegen, die unter Zustimmung der Einrichtungs-MAV getroffen wurde. Diese Regelung kann erst mit Genehmigung durch die Bistums-KODA rechtswirksam werden.“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 10. Dezember 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

II.

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 1. Februar 2011 folgenden Beschluss gefasst:

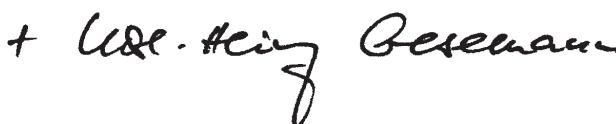
„1. Der Dienstgeber kann von einzelnen Beschäftigten oder von Beschäftigtengruppen, bei denen die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorliegen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a BZRG verlangen.

Den Beschäftigten ist insoweit eine schriftliche Aufforderung mit der nach § 30 a Abs. 2 BZRG gebotenen Bestätigung zu erteilen.

2. Etwaige Kosten trägt der Dienstgeber.“

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich diesen Beschluss hiermit in Kraft.

Speyer, den 2. Februar 2011



Bischof von Speyer

119 Gesetz zur Änderung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem) vom 11.08.2004 (OVB 2004, S. 218–234), zuletzt geändert am 26.02.2009 (OVB 2009, S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden.
- (2) Rücklagen sind
- Stiftungskapitalien (z. B. für Gottesdienststiftungen)
 - Stammvermögen
 - allgemeine Rücklagen
 - Rücklagen mit bestimmter Zweckbindung (Zweckrücklagen)

(3) Stiftungskapitalien dürfen während der Laufzeit der Stiftungsverpflichtung nicht anderweitig verwendet werden.

(4) Das Stammvermögen entsteht insbesondere aus Erlösen aus Grundstücksverkäufen, Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, sowie aus abgelaufenen Gottesdienststiftungen, sofern sie jeweils 3.000,00 € übersteigen. Das Stammvermögen ist in seinem Bestand ungeschränkt zu erhalten. Die Erträge des Stammvermögens sollen nur insoweit verwendet werden, als sie die jährliche Inflationsrate übersteigen; die Höhe der Inflationsrate kann jeweils bei der Bischöflichen Finanzkammer erfragt werden. Im Einzelfall kann auf Antrag des Verwaltungsrates eine Beleihung des Stammvermögens oder eine Entnahme aus dem Stammvermögen genehmigt werden.

(5) In der allgemeinen Rücklage soll ein Betrag vorhanden sein, dessen Höhe im Regelfall 20 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (ohne Kindertagesstätte) nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren nicht unterschreiten darf. Die allgemeine Rücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken.

(6) Zweckrücklagen sind

- a) zweckgebundene Spenden/Kollekten und Überschüsse aus Festen und Veranstaltungen jedweder Art, wenn eine Verwendung der Mittel im laufenden Jahr für den bestimmten Zweck nicht erfolgt.
- b) Mietrücklage. Die Mietrücklage dient der Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen bei vermieteten Mietobjekten. Der Rücklage sind 40 % der jährlichen Miete (kalt), höchstens jedoch der jährliche Überschuss des jeweiligen Mietobjektes, zuzuführen.
- c) Substanzerhaltungsrücklage. Die Substanzerhaltungsrücklage dient der Erhaltung des unbeweglichen Vermögens. Die Finanzierung der Substanzerhaltungsrücklage erfolgt durch Zuführung in Höhe der jährlichen kalkulatorischen Aufwendungen für die Abnutzung des unbeweglichen Vermögens, soweit dies der Verwaltungshaushalt zulässt.

Weitere Zweckrücklagen können gebildet werden, soweit dies der Verwaltungshaushalt zulässt. Zweckrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

(7) Rücklagen-Zuführungen und Rücklagen-Entnahmen sind in den jeweiligen Einzelplänen des Haushaltsplanes und in der Haushaltsrechnung darzustellen.

(8) Die Finanzmittel sind sicher und mit bestmöglicher Rendite anzulegen. Sie sind so zu disponieren, dass sie für ihren Zweck verfügbar sind. Anlagerichtlinien können erlassen werden.“

2 § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein voraussichtlicher Haushaltsüberschuss ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zur Bildung von Zweckrücklagen nach § 7 Abs. 6 verwendet wird.

(2) Ein negativer Bestand der allgemeinen Rücklage ist durch entsprechende Überschüsse auszugleichen.“

3. In § 14 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 neu gefasst:

„(3) Personaleinstellungen durch die Kirchengemeinde sind nur unter Beachtung der hierzu erlassenen Verfahrensvorschriften zulässig.

(4) Der Vergabe von Aufträgen sollen mehrere Kostenangebote zu grunde liegen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

(5) § 17 des KVVG sowie bei Baumaßnahmen die Kirchliche Bauordnung sind zu beachten.“

4. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Rechnungsprüfer/innen

(1) Der Verwaltungsrat hat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit aus seinen Reihen zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, welche die Haushaltsrechnung jährlich zu prüfen haben. Anordnungsberechtigte (§ 14 Abs. 1) und Kirchenrechner/innen dürfen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.

(2) Die Prüfer/innen sind in der Wahl dessen, was sie prüfen wollen, frei und unabhängig. Es sind ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Verwaltungsrat bekannt zu geben ist. Der Bericht ist dem Bischöflichen Ordinariat zusammen mit der Haushaltsrechnung vorzulegen.“

5. In § 29 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig die Haushaltsrechnung (ggf. inkl. der Wirtschaftsrechnung/en nach § 3 Abs. 2) in der vom Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Form fertig zu stellen, dass

- a) das Ergebnis durch den Verwaltungsrat festgestellt,
- b) der Bericht der Rechnungsprüfer/innen im Verwaltungsrat vor gestellt und die Feststellungen besprochen,
- c) die Entlastung der/des Anordnungsberechtigten und des Kirchenrechners durch den Verwaltungsrat erfolgen,
- d) die Haushaltsrechnung nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt und
- e) bis spätestens 30.06. des folgenden Haushaltjahres dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden kann.“

„(3) Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt ein weitergehendes Prüfungsrecht vorbehalten. Macht das Bischöfliche Ordinariat hiervon Gebrauch, ist über das Ergebnis der Prüfung ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat für die Ausräumung etwaiger Bean standungen zu sorgen und dem Bischöflichen Ordinariat hierüber zu berichten.“

6. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Die §§ 25 und 29 sind bereits für die Haushaltsrechnungen 2010 anzuwenden.

Speyer, den 31. Januar 2011



Dr. Karl-Heinz Wiesenmann
Bischof von Speyer

120 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Speyer (HKRO-KiGem)

vom 11. August 2004 (OVB 2004, S. 218–234), zuletzt geändert am 31. Januar 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 (OVB 2011, S. 331–334)

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan**§ 1**
Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird. Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören auch von ihr verwaltete kirchliche Stiftungen und unselbständige Einrichtungen.
- (2) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ermächtigt unter Beachtung des § 14 dieser Ordnung Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (4) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Untersuchungen über die Folgekosten (jährliche Haushaltsbelastung) und die Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen-Vergleich) anzustellen.
- (5) Soweit nicht anders bestimmt, dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.
- (6) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

II. Abschnitt: Aufstellung des Haushaltplanes**§ 2**
Bestandteile, Gliederung

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus
1. den allgemeinen Angaben,
 2. der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,

3. dem Stellenplan¹,
4. dem Haushaltsbeschluss,
5. dem Gesamtplan,
6. den Einzelplänen,
7. dem Querschnitt,
8. der Vermögensübersicht²,
9. den Wirtschaftsplänen nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

Die vom Bischöflichen Ordinariat verbindlich vorgeschriebene Form ist einzuhalten.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Vorgabe des Bischöflichen Ordinariates in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt zu gliedern (Gruppierungsziffer).

(3) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Einnahmenseite:

1. Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens, nämlich
 - der Veräußerung von Grundstücken und Rechten ohne Wertgrenze,
 - der Veräußerung von beweglichem Vermögen über 3.000,00 €;
2. Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden und Sammlungen für eigene Investitionen wie
 - Kauf von Grundstücken und Rechten ohne Wertgrenze,
 - Anschaffung von beweglichem Vermögen über 3.000,00 €,
 - Instandhaltungs-/Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 3.000,00 €;
3. Stiftungskapitalien (z. B. für Gottesdienststiftungen);
4. Entnahmen aus Rücklagen.

(4) Der Vermögenshaushalt umfasst auf der Ausgabenseite:

1. Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens, nämlich
 - den Erwerb von Grundstücken und Rechten ohne Wertgrenze,
 - den Erwerb von beweglichem Vermögen über 3.000,00 €,
 - Instandsetzungs-/Baumaßnahmen mit Gesamtkosten von über 3.000,00 €;

1 Honorarkräfte z. B. Organist/in, Chorleiter/in, Kirchenrechner/in usw. sind nicht im Stellenplan aufzuführen.

2 Tatsächlicher bzw. voraussichtlicher Stand des Vermögens, der Rücklagen und Schulden zum 31.12. des Vorjahres des geplanten Haushaltsjahres.

2. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, soweit sie 3.000,00 € übersteigen;
 3. Ablösung von Dauerlasten;
 4. Zuführung zu Rücklagen.
- (5) Der Verwaltungshaushalt umfasst alle nicht unter Absätze 3 und 4 fallenden Einnahmen und Ausgaben.

§ 3

Vollständigkeit und Einheit, Durchlaufende Posten

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Kirchengemeinde und aller von ihr verwalteten kirchlichen Stiftungen und unselbstständigen Einrichtungen. Hierzu zählen insbesondere auch Bildungsveranstaltungen/-reisen, Pfarrbüchereien, örtliche Caritasarbeit, Kirchenchöre und Pfarrfeste.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können für Stiftungen und Einrichtungen gemäß Abs. 1 eigene Wirtschaftspläne aufgestellt werden. Diese sind so rechtzeitig zu erstellen, dass sie zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde beraten und beschlossen werden können.
- (3) Durchlaufende Posten sind nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen, sondern in der Vermögensübersicht auszuweisen. Hierzu zählen insbesondere die überpfarrlichen Kolleken, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Spenden und Sammlungen zur Förderung von Investitionen Dritter. Für Kredite gilt § 8 Abs. 3.

§ 4

Brutto-, Einzelveranschlagung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt von einander zu veranschlagen; sie sind, soweit nicht errechenbar, sorgfältig zu schätzen. Erhebliche Ansatzveränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.
- (2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.
- (3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen.
- (4) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.

§ 5 **Deckungsfähigkeit**

Alle Ausgaben des Verwaltungshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig, ausgenommen die zweckgebundenen Ausgaben nach § 4 Abs. 4.

§ 6 **Investitionen**

- (1) Bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind in jedem Haushaltsjahr jeweils die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltjahres zu veranschlagen.
- (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Hierzu gehört ein Vergleich der Gesamtkosten der verschiedenen Lösungen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten).
- (3) Ausgaben für Baumaßnahmen und größere Instandsetzungen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die vorgesehene Finanzierung und die voraussichtliche Bauzeit ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastung beizufügen (Folgekosten).
- (4) Bei allen Investitionen sind die Bestimmungen des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) und der Kirchlichen Bauordnung zu beachten.

§ 7 **Rücklagen**

- (1) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden.
- (2) Rücklagen sind
 - a) Stiftungskapitalien (z. B. für Gottesdienststiftungen)
 - b) Stammvermögen
 - c) allgemeine Rücklagen
 - d) Rücklagen mit bestimmter Zweckbindung (Zweckrücklagen).
- (3) Stiftungskapitalien dürfen während der Laufzeit der Stiftungsverpflichtung nicht anderweitig verwendet werden.

(4) Das Stammvermögen entsteht insbesondere aus Erlösen aus Grundstücksverkäufen, Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind sowie aus abgelaufenen Gottesdienststiftungen, sofern sie jeweils 3.000,00 € übersteigen. Das Stammvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stammvermögens sollen nur insoweit verwendet werden, als sie die jährliche Inflationsrate übersteigen; die Höhe der Inflationsrate kann jeweils bei der Bischöflichen Finanzkammer erfragt werden. Im Einzelfall kann auf Antrag des Verwaltungsrates eine Beleihung des Stammvermögens oder eine Entnahme aus dem Stammvermögen genehmigt werden.

(5) In der allgemeinen Rücklage soll ein Betrag vorhanden sein, dessen Höhe im Regelfall 20 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (ohne Kindertagesstätte) nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre nicht unterschreiten darf. Die allgemeine Rücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltjahre abzudecken.

(6) Zweckrücklagen sind

- a) zweckgebundene Spenden/Kollekten und Überschüsse aus Festen und Veranstaltungen jedweder Art, wenn eine Verwendung der Mittel im laufenden Jahr für den bestimmten Zweck nicht erfolgt.
- b) Mietrücklage. Die Mietrücklage dient der Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen bei vermieteten Mietobjekten. Der Rücklage sind 40 % der jährlichen Miete (kalt), höchstens jedoch der jährliche Überschuss des jeweiligen Mietobjektes, zuzuführen.
- c) Substanzerhaltungsrücklage. Die Substanzerhaltungsrücklage dient der Erhaltung des unbeweglichen Vermögens. Die Finanzierung der Substanzerhaltungsrücklage erfolgt durch Zuführung in Höhe der jährlichen kalkulatorischen Aufwendungen für die Abnutzung des unbeweglichen Vermögens, soweit dies der Verwaltungshaushalt zulässt.

Weitere Zweckrücklagen können gebildet werden, soweit dies der Verwaltungshaushalt zulässt. Zweckrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Verwendungszweck entfällt.

(7) Rücklagen-Zuführungen und Rücklagen-Entnahmen sind in den jeweiligen Einzelplänen des Haushaltsplanes und in der Haushaltsrechnung darzustellen.

(8) Die Finanzmittel sind sicher und mit bestmöglicher Rendite anzulegen. Sie sind so zu disponieren, dass sie für ihren Zweck verfügbar sind. Anlagerichtlinien können erlassen werden.

§ 8 **Kredite**

- (1) Kreditaufnahmen dürfen nur insoweit beschlossen werden, als
 1. dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung notwendig ist und eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre
und
 2. die Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit im Einklang stehen. Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die auch in Zukunft zu erwartenden regelmäßige wiederkehrenden Einnahmen die zwangsläufigen Ausgaben und die für die Erhaltung und Erneuerung des Vermögens durchschnittlich notwendigen Ausgaben mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits gilt bis zum Ende des auf das laufende Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres.
- (3) Über die Kreditaufnahme und Kreditgewährung beschließt der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates. Aufnahme, Gewährung und Tilgung von Krediten sind nicht als Einnahmen bzw. Ausgaben im Haushalt auszuweisen.

§ 9 **Deckungsreserve**

Im Haushaltsplan können in angemessener Höhe Mittel als Deckungsreserve veranschlagt werden, sofern als Ergebnis des Haushalts kein Fehlbetrag entsteht.

§ 10 **Überschuss, Fehlbetrag**

- (1) Ein voraussichtlicher Haushaltsüberschuss ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit er nicht zur Bildung von Zweckrücklagen nach § 7 Abs. 6 verwendet wird.
- (2) Ein negativer Bestand der allgemeinen Rücklage ist durch entsprechende Überschüsse auszugleichen.

§ 11 **Erstellung**

- (1) Der Haushaltsplan ist von dem/der Kirchenrechner/in so rechtzeitig im Entwurf dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorzulegen, dass er unter Beachtung des § 2 Abs. 1 Satz 2 des KWG

- dem Pfarrgemeinderat zur Stellungnahme zugeleitet,
 - im Verwaltungsrat beraten und beschlossen,
 - nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich ausliegen und
 - spätestens zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres dem Bischoflichen Ordinariat zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
- (2) Der Haushaltsplan tritt nach der Genehmigung durch das Bischofliche Ordinariat mit dem Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.

§ 12 **Haushaltslose Zeit**

- (1) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, wird der Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt.
- (2) Während der haushaltslosen Zeit dürfen Ausgaben nur geleistet werden,
- a) zu deren Leistung die Kirchengemeinde rechtlich verpflichtet ist,
 - b) die für die Erfüllung notwendiger kirchlicher Aufgaben unaufschiebbar sind, höchstens jedoch bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushalt Jahr bewilligten Beträge (Verwaltungshaushalt),
 - c) die zur Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen dienen und für die im Haushaltsplan des Vorjahres Mittel bereitstanden (Vermögenshaushalt).
- (3) Ausgaben nach Abs. 2 dürfen überdies nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.
- (4) Abgaben können nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden.

§ 13 **Nachtragshaushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden. Ein solcher darf nur aufgestellt werden, wenn vor Aufstellung die Zustimmung des Bischoflichen Ordinariates eingeholt wurde.

- (2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, dass
1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltshaushaltssaldo auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
- (3) Der Nachtragshaushaltsplan muss alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.
- (4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

III. Abschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 14 **Verfügungsberechtigung, Vergabe von Aufträgen**

- (1) Mit der Genehmigung des Haushaltsplans durch das Bischöfliche Ordinariat wird der/die Anordnungsberechtigte ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsspanansätze unter Beachtung dieser Ordnung über die Haushaltssmittel zu verfügen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Anordnungsberechtigt ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden oder Übertragung der laufenden Verwaltungstätigkeit gemäß § 3 a KVVG der/die stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende. Um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt es sich bei ständig wiederkehrenden Angelegenheiten (ohne Wertbegrenzung) und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Anschaffungen usw. im Einzelwert bis zu 500,00 €.
- (2) Bei Geschäften, die nicht mehr der laufenden Verwaltung zugerechnet werden können, sind vor Eingehung von Rechtsverpflichtungen entsprechende Beschlüsse des Verwaltungsrats herbeizuführen.
- (3) Personaleinstellungen durch die Kirchengemeinde sind nur unter Beachtung der hierzu erlassenen Verfahrensvorschriften zulässig.
- (4) Der Vergabe von Aufträgen sollen mehrere Kostenangebote zugrunde liegen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
- (5) § 17 des KVVG sowie bei Baumaßnahmen die Kirchliche Bauordnung sind zu beachten.

§ 15

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Bruttoprinzip

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
 - (2) Die Zählung und Feststellung der jeweiligen Sammlungsergebnisse bei Kollekten etc. ist durch geeignete Maßnahmen von mindestens zwei Personen gemeinsam sicherzustellen und durch deren Unterschriften zu dokumentieren. Das Bargeld ist unverzüglich auf das Girokonto einzuzahlen.
 - (3) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabenbemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Die ständige Überwachung der Einhaltung der Haushaltsansätze ist sicherzustellen.
 - (4) Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag und getrennt voneinander zu verbuchen (Bruttoprinzip). Eine Saldierung (z. B. zwischen Ausgaben und Kostenersstattungen) ist nicht zulässig. Lediglich Korrekturen können vorgenommen werden.

§ 16

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie sowohl in zeitlicher wie sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

§ 17

Sicherung des Haushaltsausgleichs

- (1) Durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben zu den geplanten Ansätzen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, dass der Haushaltshaushaltsgleich gewährleistet bleibt.
 - (2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltshaushaltsgleich gefährdet, so sind durch den Verwaltungsrat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 18

Sachliche und zeitliche Bindungen

- (1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fortdauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind. § 28 bleibt unberührt.

§ 19

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet ist,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anerkennungsgebühren.

§ 20

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Wertgegenstände oder geweihte Gegenstände dürfen nur mit besonderer kirchenaufsichtlicher Genehmigung veräußert werden.

(3) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen bedürfen unbeschadet ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan eines Beschlusses des Verwaltungsrats.

(4) Die Bestimmungen des KVVG sind zu beachten.

§ 21

Kassenanordnungen, Beschränkung der Anordnungsbefugnis

(1) Kassenanordnungen (Einnahmen und Ausgaben) sind durch die/den Anordnungsberechtigte/n (§ 14 Abs. 1) schriftlich zu erteilen unter gleichzeitiger Bestätigung der sachlichen Richtigkeit. Sofern die Feststellung der sachlichen Richtigkeit von der/dem Anordnungsberechtigten nicht getrof-

fen werden kann, ist durch einen geeigneten Fachmann aus den Reihen des Verwaltungsrats die Prüfung solcher Rechnungen vorzunehmen.

(2) Unterlagen, die die Zahlung begründen, sind der Kassenanordnung beizufügen.

(3) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen; § 16 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Der Anordnungsberechtigte darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten. Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wer mit dem Anordnungsberechtigten verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden ist.

§ 22

Trennung von Anordnung und Ausführung

Wer Anordnungen im Sinne des § 21 erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Ausnahmen sind nur im Rahmen des § 24 Abs. 1 zulässig.

IV. Abschnitt: Kirchenrechner, Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 23

Kirchenrechner

(1) Die Bestellung des Kirchenrechners durch den Verwaltungsrat gemäß § 2 Abs. 4 des KVVG ist dem Bischöflichen Ordinariat umgehend schriftlich anzugeben. Das Amt der/des Kirchenrechnerin/Kirchenrechners endet nicht mit dem Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates.

(2) Der Kirchenrechner hat den gesamten Zahlungsverkehr unter Beachtung des § 26 Abs. 4 dieser Ordnung abzuwickeln, die Buchungen vorzunehmen, die Belege zu sammeln und den Haushaltsplan sowie die Haushaltsrechnung beschlussreif zu erstellen.

§ 24

Kassenführung

(1) Für alle Konten der Kirchengemeinde (Girokonten, Sparkonten, Wertpapierdepots, Festgeldkonten usw.) ist der/dem Anordnungsberechtigten (§ 14 Abs. 1) und der/dem Kirchenrechner/in Einzelzeichnungsbe rechtigung einzuräumen, wobei der/die Anordnungsberechtigte von dieser

Ermächtigung nur in wenigen, nicht zu umgehenden Ausnahmefällen Gebrauch machen soll. Die Einräumung von Einzelzeichnungsberechtigungen sind jeweils vom Verwaltungsrat zu beschließen.

(2) Zur Führung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte soll möglichst nur ein Girokonto unter der Bezeichnung „Kirchengemeinde XY“ geführt werden. Ebenso ist die Errichtung von weiteren Konten auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Aufteilung auf die verschiedenen Anlagezwecke ist in der Rücklagendarstellung vorzunehmen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich unbar abzuwickeln. Bei Bar- und Scheckzahlungen ist der Erhalt des Geldes durch den Letztempfänger schriftlich zu quittieren. Alle Bareinnahmen und -ausgaben sind in einem Kassenbuch aufzuzeichnen.

(3) Außerhalb der Kirchenrechnung dürfen keine Bankkonten oder Barkassen geführt werden. Bisher bestehende Bestände (z. B. bisheriges Pfarramtskonto) sind in die Kirchenrechnung einzubuchen.

(4) Soweit neben dem/der Kirchenrechner/in für die Führung von Nebenrechnungen gemäß § 3 Abs. 2 eigene Sachbearbeiter bestellt werden, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 25 **Rechnungsprüfer/innen**

(1) Der Verwaltungsrat hat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit aus seinen Reihen zwei Rechnungsprüfer/innen zu bestellen, welche die Haushaltstrechnung jährlich zu prüfen haben. Anordnungsberechtigte (§ 14 Abs. 1) und Kirchenrechner/innen dürfen nicht zu Rechnungsprüfern bestellt werden.

(2) Die Prüfer/innen sind in der Wahl dessen, was sie prüfen wollen, frei und unabhängig. Es sind ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Verwaltungsrat bekannt zu geben ist. Der Bericht ist dem Bischöflichen Ordinariat zusammen mit der Haushaltstrechnung vorzulegen.

§ 26 **Zahlungen**

(1) Ausgaben dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung (§ 21) geleistet werden.

(2) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen.

- (3) Auszahlungen dürfen ohne Anordnung geleistet werden, wenn
 1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
 2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe betreffender Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind,
 3. fortlaufende Gebühren, Steuern und ähnl. von öffentlichen Kassen durch Einzugsermächtigung erhoben werden.
- (4) Bestehen gegen eine Kassenanordnung Bedenken in haushaltsmässiger, kassentechnischer, rechnerischer, rechtlicher oder sonstiger sachlicher Hinsicht, so hat der Kirchenrechner diese dem Anordnungsberechtigten vorzutragen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 27
Buchführung, Belegpflicht

Einnahmen und Ausgaben einschließlich aller sonstigen Zahlungsvorgänge sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung gemäß dem vom Bischöflichen Ordinariat verbindlich vorgegebenen Kontenrahmen mit dem zur Verfügung gestellten EDV-Programm zu buchen. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates.

§ 28
Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich zum 31.12. abzuschließen.

§ 29
Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres so rechtzeitig die Haushaltsrechnung (ggf. inkl. der Wirtschaftsrechnung/en nach § 3 Abs. 2) in der vom Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Form fertig zu stellen, dass
 - a) das Ergebnis durch den Verwaltungsrat festgestellt,
 - b) der Bericht der Rechnungsprüfer/innen im Verwaltungsrat vorge stellt und die Feststellungen besprochen,
 - c) die Entlastung der/des Anordnungsberechtigten und des Kirchenrechners durch den Verwaltungsrat erfolgen,

- d) die Haushaltsrechnung nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich ausgelegt und
 - e) bis spätestens 30.06. des folgenden Haushaltjahres dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt werden kann.
- (2) In der Haushaltsrechnung sind die Ergebnisse der einzelnen Haushaltstellen nach der Ordnung des Haushaltplanes darzustellen. Den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltjahres sind die entsprechenden Haushaltsansätze gegenüberzustellen. Erhebliche Abweichungen sind zu erläutern. Weitere Bestandteile sind:
- die allgemeinen Angaben,
 - der Rechnungsbeschluss,
 - der Querschnitt,
 - die Vermögensübersicht³,
 - Wirtschaftsrechnungen (vgl. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung).
- (3) Dem Bischöflichen Ordinariat bleibt ein weitergehendes Prüfungsrecht vorbehalten. Macht das Bischöfliche Ordinariat hiervon Gebrauch, ist über das Ergebnis der Prüfung ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat für die Ausräumung etwaiger Beanstandungen zu sorgen und dem Bischöflichen Ordinariat hierüber zu berichten.

§ 30 **Aufbewahrungsfristen**

Die Haushaltsrechnungen sind dauernd in ausgedruckter Form, die Belege mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tag der Entlastung an.

3 Tatsächlicher Stand des Vermögens, der Rücklagen und Schulden zu Beginn und zum Ende des Haushaltjahres.

V. Schlussvorschriften

§ 31 **Haftung**

Verstöße gegen diese Ordnung können zu Schadenersatzforderungen nach den gesetzlichen Vorschriften führen.

§ 32 **Verwaltungsvorschriften**

Das Bischöfliche Ordinariat kann verbindliche Verwaltungsvorschriften zur Anwendung und Auslegung dieser Ordnung erlassen.

§ 33 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Kirchengemeinden im Bistum Speyer. Diese Ordnung gilt auch für Kirchenstiftungen, die nicht vom Verwaltungsrat der zuständigen Kirchengemeinde, sondern von einem eigenen Verwaltungsrat vertreten und verwaltet werden.

§ 34 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Die §§ 25 und 29 sind bereits für die Haushaltsrechnungen 2010 anzuwenden.

Bischöfliches Ordinariat

121 Änderung der Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer

Die Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer werden wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen werden wie folgt gefasst:

„Vorbemerkungen

Der Diözesansteuerrat legt jährlich den Anteil des Nettoaufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer fest, der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt wird. Die Zuweisungen teilen sich in laufende Finanzzuweisungen (I.) und einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen/-zuschüsse) (II.) auf.“

2. In Abschn. I. Ziffer 2.1 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Veränderungen der Berechnungsgrundlagen während des Jahres für die Zuweisungen A und B werden, mit Ausnahme der Veränderung in der Zusammensetzung einer Pfarreiengemeinschaft, erst im Folgejahr berücksichtigt.“

3. In Abschn. I. Ziffer 2.2 werden in Satz 2 die Worte „und die geltende Struktur“ gestrichen.

4. In Abschn. I. Ziffer 2.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei der Festlegung der genehmigungsfähigen Wochenstunden der Zuweisung S je Kirchengemeinde/-stiftung durch die Hauptabteilung I werden die Stunden jeweils auf 0,25, 0,50, 0,75 bzw. volle Std. aufgerundet.“

5. In Abschn. I. Ziffer 2.4 werden in Satz 8 die Worte „ab 2009“ gestrichen.

6. In Abschn. I. wird folgende Ziffer 2.5 eingefügt:

„2.5 Veränderungen innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft (PG)

Ändert sich während des Jahres die Zusammensetzung einer PG, so werden die Zuweisungen A, B und S so auf die neue Pfarreiengemeinschaft abgestimmt, als ob diese schon während des gesamten Jahres in dieser Zusammensetzung bestanden hätte. Sollte sich die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die jeweilige Kirchengemeinde/-stiftung

aufgrund der Veränderung verringern, so wird der Differenzbetrag durch eine außerordentliche Zuweisung (AO-Zuw) seitens der Diözese ausgeglichen.“

7. **In Abschn. I. werden die bisherigen Ziffern 2.5 und 2.6 zu den Ziffern 2.6 und 2.7.**
8. **In Abschn. I. Ziffer 2.6 (neu) wird die Zahl 20 durch die Zahl 10 ersetzt.**
9. **In Abschn. II. Ziffer 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzierungsbescheid“ die Worte „(Anlage zur Baugenehmigung)“ eingefügt.**
10. **In Abschn. III. wird Buchstabe e) wie folgt gefasst:**

„e) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, der Kirchlichen Bauordnung und das Gesetz zur Sicherung der Haushalte nicht eingehalten werden.“

11. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Richtlinien tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie ist bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2011 anzuwenden.

Speyer, den 31. Januar 2011



Dr. Franz Jung
Generalvikar

122 Richtlinien für die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden/-stiftungen in der Diözese Speyer

vom 1. Januar 2009 (OVB 2009, S. 328–332), zuletzt geändert am 31. Januar 2011 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 (OVB 2011, S. 350–351)

Vorbemerkungen

Der Diözesansteuerrat legt jährlich den Anteil des Nettoaufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer fest, der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt wird.

Die Zuweisungen teilen sich in laufende Finanzzuweisungen (I.) und einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen/-zuschüsse) (II.) auf.

I. Laufende Finanzzuweisungen

1. Allgemeines

- 1.1** Die Auszahlung der laufenden Zuweisungen erfolgt in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Zuweisung an die Kirchengemeinden/-stiftungen. Soweit es die Kassenlage der Diözese zulässt, kann auch in größeren Abständen im Voraus gezahlt werden.
- 1.2** Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/-stiftung bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Ausgaben ausgenommen, die das Bistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/-stiftungen – Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Pastoral- und Gemeindereferenten u. a.), anteiliger Personalaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Pfarrverband, Meldewesen, Sammelversicherungen u. a. m. – trägt. In den Zuweisungen sind mithin Leistungen des Bistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinden/-stiftungen erbringt.

2. Schlüsselzuweisungen

2.1 Allgemein

Die Schlüsselzuweisungen dienen als Grundfinanzierung des Haushaltes der Kirchengemeinden/-stiftungen und sind nicht zweckgebunden. Die Zuweisungen A und B werden mit einem Punktesystem auf Basis der Pfarreiengemeinschaft errechnet. Die Punkteanzahl, multipliziert mit der Punktequote, ergibt den Jahresbetrag dieser Zuweisung. Anschließend wird die errechnete Zuweisung bei A anteilig nach der Anzahl der Katholiken bzw. bei B anteilig nach der pfarrlich genutzten Fläche innerhalb der Pfarreiengemeinschaft auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt und dabei auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet. Veränderungen der Berechnungsgrundlagen während des Jahres für die Zuweisungen A und B werden, mit Ausnahme der Veränderung in der Zusammensetzung einer Pfarreiengemeinschaft, erst im Folgejahr berücksichtigt.

2.2 Zuweisung A

Die Zuweisung A wird nach der genauen Anzahl der Katholiken mit Hauptwohnsitz innerhalb der Pfarreiengemeinschaft berechnet. Berechnungsgrundlage hierzu sind die Daten des Meldewesens jeweils zum 30.09. des Vorjahres.

Als Punkte werden gewährt für:

<u>Anzahl Katholiken</u>	<u>Punkte</u>
bis 1.500	72
1.501 bis 11.500	72 + 12 je angefangene 250 Katholiken
ab 1.501	

2.3 Zuweisung B

Die Zuweisung B für die Bewirtschaftung wird nach der regelmäßigt (= mindestens 1 x wöchentlich) pfarrlich genutzten Fläche der Kirchen und Kapellen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft berechnet. Berechnungsgrundlage hierzu sind die von den Kirchengemeinden/-stiftungen gemeldeten Flächen innerhalb des Kirchengebäudes. Generell außer Ansatz bleiben Dach-, Keller-, Neben-, Abstell-, Installationsräume, Räume für technische Anlagen (z.B. Heizungsräume, usw.), Garagen und vermietete bzw. regelmäßig an Dritte überlassene Räume. Flächen der Filial- und Nebenkirchen werden dabei berücksichtigt. Bei Simultankirchen werden nur 50% der Fläche berücksichtigt.

<u>Fläche in qm</u>	<u>Punkte</u>
bis 250	45 Punkte
251 bis 4.000	45 + 9 je angefangene 250 qm
ab 251 qm	

2.4 Zuweisung S

Bei der Festlegung der genehmigungsfähigen Wochenstunden der Zuweisung S je Kirchengemeinde/-stiftung durch die Hauptabteilung I werden die Stunden jeweils auf 0,25, 0,50, 0,75 bzw. volle Std. aufgerundet.

Die entstehenden Personalkosten der genehmigten Wochenstunden im Pfarrbüro innerhalb der Pfarreiengemeinschaft werden direkt bezuschusst, d. h. die Anstellungsträger werden nicht mehr mit den monatlichen Kosten belastet. Nur die nicht zuschussfähigen Stunden sind nach wie vor von den Anstellungsträgern selbst zu tragen. Diese Kostenaufteilung wird von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) direkt vorgenommen. Die Personalkosten sind im Haushalt der Kirchengemeinde/-stiftung unter 0210.44100 als Ausgaben und der bezuschusste Anteil gleichzeitig unter 0210.02100 als Einnahmen auszuweisen (Haushaltplan und -rechnung). Werden die genehmigten Wochenstunden innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft nicht voll besetzt, so wird je nicht besetzte Wochenstunde eine jährliche Pauschale gewährt. Diese wird

dann anteilig nach der Katholikenzahl auf die Kirchengemeinden/-stiftungen aufgeteilt und dabei auf volle €-Beträge auf- bzw. abgerundet. Die genehmigten Wochenstunden können aus den Stellenplänen entnommen werden. Als Übergangsregelung werden auch Stunden bezuschusst, die aufgrund einer älteren Genehmigung akzeptiert wurden (Altfälle). Diese werden bei Personalveränderungen entsprechend abgebaut und sind in den Stellenplänen mit einem kw-Vermerk (= künftig wegfallend) versehen.

2.5 Veränderungen innerhalb einer Pfarreiengemeinschaft (PG)

Ändert sich während des Jahres die Zusammensetzung einer PG, so werden die Zuweisungen A, B und S so auf die neue Pfarreiengemeinschaft abgestimmt, als ob diese schon während des gesamten Jahres in dieser Zusammensetzung bestanden hätte. Sollte sich die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die jeweilige Kirchengemeinde/-stiftung aufgrund der Veränderung verringern, so wird der Differenzbetrag durch eine außerordentliche Zuweisung (AO-Zuw) seitens der Diözese ausgeglichen.

2.6 Zuweisung zu Kosten des Dekanatsbüro

Kirchengemeinden, die Dienstsitz des Dekans sind, erhalten zur Bestreitung zusätzlicher Kosten 10 Punkte.

2.7 Außerordentliche Zuweisungen

Den Kirchengemeinden/-stiftungen, die bei sparsamer Haushaltsführung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren Finanzbedarf nicht decken können, kann eine außerordentliche Zuweisung gewährt werden. Die Voraussetzung für die Gewährung einer außerordentlichen Zuweisung ist die vollständige Vorlage von Haushaltsplänen/-rechnungen und aktuellen Buchhaltungsdaten (Mandantensicherungsdatei).

3. Zuweisungen für Kindertagesstätten

Für den Betrieb der Kindertagesstätten erhalten die Träger eine Zuweisung zu den nach den jeweiligen Landesvorschriften zuschussfähigen Personalkosten. Die Höhe der Zuweisung entspricht derzeit dem Trägeranteil. Zur Bestreitung der Sachkosten erhalten die Träger eine nach der Gruppenzahl gestaffelte Pauschalzuweisung. Die Höhe wird im Haushalts- und Steuerbeschluss festgesetzt.

4. Unterhaltskosten der Miva-Fahrzeuge

Zur Mittfinanzierung der laufenden Kosten der Miva-Fahrzeuge in Diasporagemeinden kann auf Einzelantrag eine Zuweisung gewährt werden.

II. Einmalige Finanzzuweisungen (Investitionszuweisungen/-zuschüsse)**1. Allgemeines**

Für die unter Ziffer 2. – 3. genannten Investitionen können einmalige Zuweisungen bei der Diözese schriftlich beantragt werden. Maßnahmen, für die Investitionszuweisungen bei der Diözese beantragt werden, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen. Das KVVG und die Kirchliche Bauordnung sind zu beachten. Die Festsetzung dieser Maßnahmen und ihre Finanzierung im Rahmen des Haushaltplanes stellen nur die haushaltrechtliche Genehmigung dar, aus der noch keine materielle Einzelgenehmigung sowohl der Maßnahme selbst als auch der beantragten Zuweisungen abgeleitet werden kann.

2. Zuweisungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen

Anträge auf Genehmigung solcher Zuschüsse sind nach dem in der Kirchlichen Bauordnung (HBR 9.1 und 9.1.1) geregelten Verfahren fristgemäß einzureichen. Die Zuschusshöhe (HBR 9.1.2) wird in einem Finanzierungsbescheid (Anlage zur Baugenehmigung) festgesetzt; die Auszahlung erfolgt nach einem gesondert geregelten Verfahren.

3. Zuweisungen zur Neuanschaffung von Büchern und Einrichtungsgegenständen der Pfarrbücherei

Auf Einzelantrag können zur Neuanschaffung von Büchern bis zu 50 % des Rechnungsbetrages als Zuweisung gewährt werden, bei Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen wird die Zuweisung von Fall zu Fall gesondert festgesetzt.

III. Allgemeines

Die Auszahlung aller in diesen Richtlinien aufgeführten Zuweisungen kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn

- a) der Haushaltsplan zum festgesetzten Termin eingereicht wird,
- b) der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt wird,
- c) überpfarrliche Kollektien nicht pünktlich abgeliefert werden,
- d) die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nicht voll ausgeschöpft werden (u. a. Anhebung der Erbbauzinsen, Mietanpassungen),
- e) die Bestimmungen der Diözesanvorschriften, hier insbesondere die des KVVG, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, der Kirchlichen Bauordnung und das Gesetz zur Sicherung der Haushalte nicht eingehalten werden.

IV. Inkrafttreten

Die geänderte Fassung der Richtlinien tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie ist bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Haushaltsjahr 2011 anzuwenden.

123 Ausschreibung – fünf „Projekt-Pfarreien 2015“ gesucht

Ab März 2011 besteht für Pfarreiengemeinschaften die Möglichkeit, nach den Maßgaben des Diözesanprozesses „Gemeindepastoral 2015“ in 5 Projekt-Pfarreien zusammen zu arbeiten und in dieser Projektphase intensiv begleitet zu werden.

Voraussetzungen:

- Es können sich nur Pfarreiengemeinschaften bewerben, die bis zum 01.11.2011 der beim Diözesanforum verabschiedeten Pfarrei-Struktur entsprechen.
- Vor einer Bewerbung sind Voten (2/3-Mehrheit) aller betroffenen Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte einzuholen. Protokollauszüge der vorausgegangenen Sitzungen sind dem formlosen Antrag beizufügen.

Interessierte Pfarreiengemeinschaften können sich über den zuständigen Pfarrer als Projekt-Pfarrei bewerben. Die Bewerbung ist als schriftlicher, formloser Antrag bis zum **30. April 2011** an Generalvikar Dr. Franz Jung zu richten.

Die Auswahl der Projekt-Pfarreien erfolgt durch den Allgemeinen Geistlichen Rat auf Vorschlag der Steuerungsgruppe des Diözesanprozesses „Gemeindepastoral 2015“.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der folgenden Projektbeschreibung. Informationen darüber hinaus erhalten Sie von Dr. Thomas Kiefer, HA I/1, Abteilung Gemeindeseelsorge, Telefon 06232-102-427.

Projektziele:

1. Es werden **5 „Projekt-Pfarreien 2015“** zusammen mit den dazugehörigen Gemeinden (= die jetzige Pfarreiengemeinschaft) begleitet. Im Blick sind dabei sowohl die Teams der Hauptamtlichen wie die ehrenamtlich Engagierten.
2. ***Mit dem Projekt soll erreicht werden***, dass alle in der Pastoral tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen in den neu gebildeten Pfarreien ihre Seelsorge zielorientiert planen, sie inhaltlich an den vier Prinzipien

ausrichten und sowohl auf Pfarrei- als auch auf Gemeindebene in unterschiedlichen Kooperationsstrukturen umsetzen können.

3. ***Mit dem Projekt soll erreicht werden***, dass in der Projektphase aus der Perspektive der Pfarrei und deren Gemeinden die übergeordneten Ebenen (Dekanat und Diözese) als Kooperationsebenen in den Blick genommen werden und Vorschläge zu einer besseren Unterstützung der unteren pastoralen Ebene erarbeitet werden.
4. ***Mit dem Projekt soll außerdem erreicht werden***, dass die Praxiserfahrungen vor Ort in der Form eines Feedbacks in den laufenden Prozess „Gemeindepastoral 2015“ eingespeist werden.
5. Während der Projektphase soll es ***Möglichkeiten und Freiräume*** geben, vor Ort bedarfsorientierte Konzepte zu entwickeln und innovative Wege in der Pastoral zu beschreiten.
6. Folgende ***Qualitätsziele*** sollen erreicht werden:
 - ***gelingende Kommunikation und Kooperation*** im Team der Hauptamtlichen und zwischen den Haupt- und den Ehrenamtlichen,
 - ***Kooperation*** der Gemeinden auf Pfarrei-Ebene,
 - ***pastorale Planung*** (auf der Basis der jeweils vom Bischof in Kraft gesetzten Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Prozess „Gemeindepastoral 2015“),
 - a) Erstellung des Leitbildes und Definition der Ziele auf der Pfarreibene
 - b) Klärung der Zuständigkeiten im Hauptamtlichenteam und der Rollen
 - c) Entwicklung der Profile der einzelnen Gemeinden innerhalb der Pfarrei
 - d) Klärung der Zuständigkeiten in den Gemeinden
 - e) Festlegung der Kommunikationswege innerhalb der Pfarrei und darüber hinaus (zum Dekanat, zum Bistum, zur übergemeindlichen Seelsorge)
 - ***ein Seelsorgeangebot***, das sich an den vier Prinzipien (gemäß „Gemeindepastoral 2015“) orientiert, sie aufnimmt und konkrete pastorale Schwerpunkte setzt.
7. Die Ergebnisse sollen allen, die mit dem Prozess „Gemeindepastoral 2015“ befasst sind, zugänglich gemacht werden.

Organisation:

1. Auftraggeber des Projektes ist der Generalvikar. Er erteilt ebenfalls ergänzende und weitergehende Aufträge, die sich aus dem Prozess „Gemeindepastoral 2015“ ergeben.
2. Verantwortet wird die Begleitung der Projekt-Pfarreien von der HA I/1, Gemeindeseelsorge. Sie hat unter anderem die Aufgabe, im Rahmen des Prozesses in regelmäßigen Abständen über den Stand der Projekte zu informieren.
3. Begleitet werden die Projekte von Beraterinnen und Beratern der AG „Gemeindeberatung“. Die Begleitung geschieht in Kooperation mit den Arbeitsgruppen des Diözesanprozesses „Gemeindepastoral 2015“.
4. Die Auswahl der Projekt-Pfarreien erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung und Bewerbung durch den Allgemeinen Geistlichen Rat auf Vorschlag der Steuerungsgruppe des Diözesanprozesses „Gemeindepastoral 2015“. Allerdings soll die Freiwilligkeit der Beratung und Begleitung gewährleistet bleiben.
5. Das Projekt beginnt im Mai 2011 und endet mit der nächsten Wahlperiode der pfarrlichen Räte im Jahr 2015. Die Projektbegleitung endet nach 2 Jahren. Sie beginnt mit einem ersten Informationsgespräch und endet mit einer Auswertung am Ende des Prozesses. Der Zeitraum der Begleitung einer Projekt-Pfarrei kann nach Absprache aller Beteiligten über den vereinbarten Endtermin hinaus erweitert werden. Folgender Zeitplan wird festgelegt:
 - a) Bewerbung bis 30. April 2011
 - b) Anfang Mai Auswahl durch den Allgemeinen Geistlichen Rat und die Steuerungsgruppe, Kontaktaufnahme, erste Vorbesprechung mit den beteiligten Personen (siehe Organisation, Punkt 7).
6. Die Projekt-Pfarreien arbeiten unter den voraussichtlich geltenden Rahmenbedingungen von „Gemeindepastoral 2015“. Folgende Rahmenbedingungen werden von der Steuerungsgruppe des Diözesanprozesses „ad experimentum“ festgelegt:
 - I Die Wahl für Pfarrei- und Gemeindegremien:
 1. Für die neue Projekt-Pfarrei werden ein gemeinsamer Pfarrirat und ein gemeinsamer Verwaltungsrat (6.III) gewählt.
 2. Die Gemeinden innerhalb der Projekt-Pfarrei wählen jeweils einen Gemeindeausschuss, der sich neben den pastoralen Aufgaben auch um Vermögensangelegenheiten kümmert (6.III).

II Der Pfarreirat, der Gemeindeausschuss und der Verwaltungsrat werden jeweils in Direktwahl gewählt („Speyerer Modell“).

Das heißt: Die einzelnen Gemeinden wählen in getrennten Wahlgängen sowohl ihre Vertreter für den übergeordneten Pfarreirat als auch für den örtlichen Gemeindeausschuss. Ebenso wählen die Kirchengemeinden ihre Kandidaten in den gemeinsamen Verwaltungsrat der übergeordneten Projekt-Pfarrei. Die gewählten Verwaltungsräte sind zugleich geborene Mitglieder in den Gemeindeausschüssen ihrer Kirchengemeinden. Näheres regelt eine noch zu erlassende Ausnahmeregelung zur Wahlordnung.

III Die Vermögensverwaltung der Projekt-Pfarrei erfolgt nach der vorgesehenen neuen Struktur:

1. Die pfarrliche Vermögensverwaltung wird nach dem im Folgenden beschriebenen Modell per Ausnahmeregelung zum KVVG für die Zeit von 1.1.2012 bis 31.12.2015 festgelegt:
 - a) Es wird in der Pfarreiengemeinschaft ein Verwaltungsrat für alle bestehenden Kirchenstiftungen direkt in der Weise gewählt, dass alle Kirchenstiftungen vertreten sind. Zum Schutz der einzelnen Kirchenstiftungen ist ein Vetorecht ihrer Vertreter im Verwaltungsrat vorgesehen.
 - b) Auf der Ebene der Kirchenstiftung gibt es keinen eigenen Verwaltungsausschuss. Stattdessen werden die auf dieser Ebene zu leistenden Verwaltungsaufgaben vom direkt gewählten Gemeindeausschuss wahrgenommen, dem der oder die Vertreter der Kirchenstiftung im Verwaltungsrat als geborene Mitglieder angehören. Der Gemeindeausschuss übernimmt so auf der Ebene der Gemeinde bzw. der Kirchenstiftung die vor Ort verbleibenden Funktionen des bisherigen Pfarrgemeinderates und des bisherigen Verwaltungsrates.
2. Die einzelnen Finanzvermögen der Kirchengemeinden bleiben erhalten mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Die allgemeinen Rücklagen werden zusammengeführt.
 - b) Zweckgebundene Rücklagen verbleiben bei den jeweiligen Kirchenstiftungen.
 - c) Die Schlüsselzuweisungen, die Kollekten und die nicht zweckgebundenen Spenden fließen der allgemeinen Rücklage zu.

3. Die Rechnungslegung mit der Differenzierung des Vermögens der einzelnen Kirchenstiftungen erfolgt innerhalb einer Haushaltsrechnung. (Nebenrechnungen für KiTas, Pfarrheime etc. werden weiter geführt.)
 4. Die Kirchenrechnung kann durch die Pfarrverbandsgeschäftsstelle gebucht werden.
- IV Die Projekt-Pfarreien arbeiten mit einem Pastoralteam. Das Pastoralteam besteht in der Regel aus dem leitenden Pfarrer, einem kooperierenden Priester und weiteren hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- V Das Pastoralteam erhält von der AG „Personal- und Teamentwicklung“ eine vorläufige Stellen- und Aufgabenbeschreibung.
- VI Die Projekt-Pfarreien arbeiten in Hinblick auf die Pfarrbüros nach den Maßgaben der AG „Pfarrbüro“. Die Diözese übernimmt die durch die Projektphase entstehenden Mehrkosten (z. B. Grundausstattung, Fahrtkosten).
- VII Da sich der Diözesanprozess bis zum Jahr 2015 erstrecken wird, können sich aufgrund der gesammelten Erfahrungen die Rahmenbedingungen ändern. Solche Veränderungen können neue Aufträge für die Projekt-Pfarreien zur Folge haben. Diese Änderungen sind für die Beraterinnen/Berater als auch für die Betroffenen in den Projekt-Pfarreien verbindlich.
7. Ansprechpartner für die Projektbegleitung ist auf der Ebene der Projekt-Pfarrei das Pastoralteam zusammen mit den Vorständen von Pfarreirat und Verwaltungsrat. Bis zur Wahl im November 2011 übernehmen diese Funktion die Vorstände der Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte.
 8. Die AG „Gemeindeberatung“ informiert den Leiter der Abteilung Gemeindeseelsorge regelmäßig über den aktuellen Stand in den Projekt-Pfarreien.

124 Bezugssquellen für kirchenrechtliche Formulare

Nach der Insolvenz des Pilger-Verlages, der auch als Formularverlag für das Bischöfliche Ordinariat tätig war, ist es notwendig geworden, den Bezug von kirchenrechtlichen Formularen und Vordrucken neu zu regeln. Dabei wird berücksichtigt, dass PC und Internet heute zum Standard in Pfarrbüros und bei den sonstigen Anwendern zählen. Deshalb können künftig fast alle Formulare und Vordrucke online in elektronischer Form bezogen werden.

Die nachfolgenden Tabellen erfassen den größten Teil der in kirchenrechtlichen Zusammenhängen in den Pfarreien der Diözese Speyer verwendeten Formulare und Vordrucke. **Die mit einem Stern (*) versehenen Formulare sind für den jeweiligen Vorgang verpflichtend vorgeschrieben.** Die übrigen können bei Bedarf verwendet werden.

In den rechten drei Spalten ist angegeben, wo das jeweilige Formular zu beziehen ist. Dabei bedeutet:

- **e-mip:** Das Formular ist im Meldewesenprogramm e-mip enthalten. Bei Aufruf wird in der Regel ein Teil der Personendaten bereits automatisch eingegeben, was die Bearbeitung vereinfacht.
- **Portal:** Das Formular kann von der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de über den Menüpfad „Service / Portal / Mein Büro / Formulare“ herunter geladen werden. Es wird in den meisten Fällen sowohl als Word-Datei (zum Ausfüllen am Bildschirm) als auch als PDF (zum Ausfüllen von Hand) angeboten.
- **Papier:** Für Pfarrämter, die noch keinen Zugang zum Internet haben, kann das betreffende Formular als Papiervordruck bezogen werden. Als Bücher zu führende Register sind nur als Papiervordrucke verfügbar.

Die Bezugsquellen bedeuten:

Z/3: Bischöfliches Ordinariat, Abteilung Z/3 Kirchenecht, 67343 Speyer, Tel. 06232 102-245, Fax 06232 102-570, E-Mail: kirchenrecht@bistum-speyer.de

Maiß: Verlag J. Maiß GmbH, Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel. 089 242097-58, Fax 089 2285809, E-Mail: info@maiss.de, Internet: www.maiss.de. Angegeben ist die dortige Bestellnummer.

Manche Formulare sind nicht in Papierform, sondern ausschließlich in digitaler Form erhältlich. Sofern ein Pfarramt noch keinen Internetzugang hat, kann es diese Formulare im Bedarfsfall bei der Geschäftsstelle des Pfarrverbandes bzw. des Dekanates ausdrucken lassen.

Eingliederung in die Kirche

Formular	e-mip	Portal	Papier
Anmeldung / Mitteilung einer Taufe (Formularsatz) *	X		Z/3
Antrag Erwachsenentaufe *	X	X	
Antrag Konversion	X		Maiß 5507
Antrag Rekonziliation	X		Maiß 5508
Mitteilung Erwachsenentaufe, Übertritt etc. (Formularsatz) *	X		
Taufschein *	X	X	Z/3
Anmeldung zu Erstkommunion und Firmung		X	
Firmschein *		X	Z/3
Firmbenachrichtigung	X	X	Z/3
Mitgliedsschein	X		
Korrektur Einwohnermeldebestand *	X		
Änderungsmeldung RK *	X		

Eheschließung

Formular	e-mip	Portal	Papier
Ehevorbereitungsprotokoll *	X		Maiß 715
Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll	X	X	
Aufgebot *	X	X	
Ledigeneid		X	
Erklärung bei rein kirchlicher Eheschließung *	X	X	
Überweisung ins Ausland – Litterae dimissoriae *	X	X	Z/3
Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels *	X	X	

Formular	e-mip	Portal	Papier
Trauungsurkunde	X		
Mitteilung einer Eheschließung (Formularsatz) *	X		Z/3
Antrag auf Sanatio in radice *	X		Z/3

Kirchenbücher und Verzeichnisse

Formular	e-mip	Portal	Papier
Taufbuch *			Z/3
Verzeichnis der Erstbeichten und Erstkommunionen *		X	
Firmbuch *			Z/3
Ehebuch *			Z/3
Sterbebuch *			Z/3
Taufelenchen *		X	Z/3
Firmelenchen *		X	Z/3
Verehelichungselchen *		X	Z/3
Sterbeelenchen *		X	Z/3
Verzeichnis der Konversionen *		X	
Verzeichnis der Kirchenaustritte *		X	
Namensregister für Kirchenbücher		X	
Messstipendienheft *			Z/3
Verzeichnis der Gottesdienststiftungen *			Z/3

Sonstige Formulare

Formular	e-mip	Portal	Papier
Errichtung einer Gottesdienststiftung *		X	Z/3

125 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 20. März 2011

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (20. März 2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wortgottesfeiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

126 Weltjugendtag 2011 in Madrid

Für die Teilnahme am Weltjugendtag 2011 in Madrid gilt für Priester und pastorale Mitarbeiter/innen folgende Regelung:

Die Teilnahme mit einer Gruppe der Pfarrei oder Diözese erfolgt im dienstlichen Auftrag, sofern eine entsprechende Weisung des örtlichen Pfarrers und eine entsprechende Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung III – Personal vorliegt. Kostenersatz erfolgt gemäß den Regelungen des KODA-Reisekostenrechts mit der Maßgabe, dass die entstehenden Kosten durch die jeweilige Pfarrei übernommen werden. Durch die Teilnahme entsteht kein Anspruch auf Ausgleich von Überstunden/Mehrarbeit. Sofern ein diözesaner Auftrag vorliegt, gelten die allgemeinen Regelungen.

127 Terminvorankündigung: Pastoraltag im November 2011

Am 19. März 2011 wird der im Herbst 2010 wegen Krankheit abgesagte Pastoraltag 2010 nachgeholt. Im regulären Turnus folgt **im November der Pastoraltag 2011**. Er wird als gemeinsamer Tag für Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeassisten(-inn)en und -referent(-inn)en gestaltet und dient dem Austausch über den Prozess „Gemeindepastoral 2015“. Damit ein intensiver Austausch ermöglicht wird, stehen drei Termine zur Auswahl:

- **Montag, 7. November**, Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben

-
- **Dienstag, 8. November**, Bildungshaus Maria Rosenberg, Waldfischbach-Burgalben
 - **Montag, 14. November**, Heinrich-Pesch-Haus, Ludwigshafen,
jeweils 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Teilnahme ist für alle Priester, Diakone im Hauptamt, Pastoral- und Gemeindeassistent(-inn)en und -referent(-inn)en im aktiven Dienst verpflichtend. Wir bitten schon jetzt darum, die Termine vorzumerken und bei der weiteren Terminplanung zu berücksichtigen. Bitte stimmen Sie sich in den Teams vor Ort (Beerdigungen!) so ab, dass allen eine Teilnahme möglich ist.

Eingeladen sind auch die Priester und Diakone im Ruhestand sowie die Diakone mit Zivilberuf, die Diplom-Theolog(-inn)en sowie die Fachreferent(-inn)en.

Rechtzeitig nach den Sommerferien erfolgt eine persönliche Einladung mit ausführlichen Hinweisen.

128 Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Das Finanzamt Paderborn hat dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen neuen Freistellungsbescheid ausgestellt. Der Bescheid gilt für 3 Jahre und ist Grundlage für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes. Folgende Daten werden hiermit veröffentlicht:

Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Kamp 22
33098 Paderborn

Finanzamt: Paderborn

Steuernummer: 339/5794/0212

Freistellungsbescheid vom: 31.01. 2011

Veranlagungszeitraum: 2007 bis 2009

Zweck: kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO

129 Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising – Stellenausschreibung

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising sucht zum 1. Oktober 2011 möglichst im Rahmen einer Abordnung eine/einen

**Theologische Referentin /
Theologischen Referenten.**
(Beschäftigungsumfang von 19,5 Stunden/Woche)

Das Institut ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur Fortbildung von Priestern und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern/innen.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Mitarbeit bei der Entwicklung und Gestaltung des Fortbildungsangebots
- Konzipierung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen
- Mitarbeit in Projekten der Institutsentwicklung
- Wahrnehmen von weiteren Aufgaben wie Referententätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit.

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes Universitätsstudium der Katholischen Theologie (Promotion erwünscht), die 2. Dienstprüfung und mehrjährige pastorale Erfahrung
- Bestehendes Arbeitsverhältnis bei einer Diözese
- Pastoraltheologische, soziale und pädagogische Kompetenz
- Kenntnisse aktueller theologischer und pastoraler Entwicklungen
- Nachweisbare und fundierte Kompetenzen in der Erwachsenenbildung bzw. Fort- und Weiterbildung
- Ergebnisorientierte und eigenständige Arbeitsweise
- Souveräner Umgang mit den Anwendungsprogrammen des Office-Pakete
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten.

Wir bieten ein anspruchsvolles und interessantes Aufgabengebiet, in dem Entwicklungen mitgestaltet werden können, in einem modernen und angenehmen Arbeitsumfeld am Freisinger Domberg.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die Leiterin des Instituts, Frau Dr. Hennersperger, unter Tel. 08161/181-2303 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen werden **bis spätestens 31.03.2011** erbeten an:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung

z. Hd. Dr. Anna Hennersperger

Domberg 27

85354 Freising

130 Warnung – Spendeneinwerbung unter dem Namen von Mutter Teresa

Verschiedene Organisationen und Einzelpersonen rufen unter dem Namen von Mutter Teresa zu Spenden für wohltätige Zwecke auf. Häufig benutzen sie in diesem Zusammenhang auch Bilder und Schriften von Mutter Teresa oder auch die blaue Borde des Ordensgewandes. Die Organisation „Mutter Teresa Kinderhilfe“ zum Beispiel verschickt Briefe mit religiösen Artikeln wie Rosenkränzen etc., verbunden mit einem Spendenaufruf.

Alle diese Aktivitäten stehen in keinerlei Verbindung mit dem von Mutter Teresa gegründeten Orden der Missionaries of Charity (Schwestern von Mutter Teresa, Missionarinnen der Nächstenliebe).

Der Orden stellt in einer Bekanntmachung klar, dass er niemanden zu solchem Handeln beauftragt. Er ruft im Gegenteil dazu auf, den Wunsch Mutter Teresas zu respektieren und die Verwendung ihres Namens zu unterlassen. Wörtlich heißt es in der Bekanntmachung: „Ein Merkmal unserer Ordensgemeinschaft ist, dass wir zur Erfüllung unserer sämtlichen Bedürfnisse, sowie jener der Ärmsten der Armen, von der göttlichen Vorsehung ganz abhängig sind. Deshalb machen wir keine Spendenaufrufe und gestatten auch Dritten nicht, dies im Namen von Mutter Teresa bzw. der Missionaries of Charity zu tun. Dies war Mutter Teresas feste Überzeugung und ihr ausdrücklicher Wunsch, den sie wiederholt vehement kundgetan hat und dem wir uns verpflichtet fühlen und den wir daher weiterhin befolgen möchten.“

Wer dem Orden von Mutter Teresa eine Geld- oder Sachspende zukommen lassen möchte, kann sich direkt an die Missionaries of Charity, Elisenstraße 15, 45139 Essen, Tel. 0201 235641, oder an eine andere Niederlassung wenden. Mehr Informationen zu Mutter Teresa und zu den Missionarinnen der Nächstenliebe gibt es im Internet unter www.motherteresa.org.

131 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“

Nr. 187

Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Verbum Domini“

Papst Benedikt XVI. hat am 11. November vergangenen Jahres das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Verbum Domini“ veröffentlicht. Darin

reflektiert und vertieft Papst Benedikt die Ergebnisse der Bischofssynode über die Heilige Schrift (XII. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode 2008).

Das Schreiben ist in drei Teile gegliedert. Im Zentrum des ersten Teils steht ganz die Bibel selbst, das Wort Gottes, auf das der Mensch hören und antworten und das er weitersagen soll. Der zweite Teil nun bestimmt die Heilige Schrift als Kern der Verkündigung und setzt sie so in Beziehung zu den liturgischen Vollzügen. Dass der gläubige Mensch dazu aufgerufen ist, das Wort Gottes bekannt zu machen und so seinen Glauben zu bezeugen, davon handelt der dritte Teil des Schreibens.

Das Heft ist dieser Ausgabe des OVB als Beilage beigefügt.

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 242

Welttag des Friedens 2011. Religionsfreiheit, der Weg zum Frieden

Die Botschaft von Papst Benedikt XVI. für den 44. Welttag des Friedens am 1. Januar 2011 steht unter dem Thema „Religionsfreiheit, der Weg zum Frieden“.

In vielen Teilen der Erde wird die Religionsfreiheit beschränkt oder verleugnet. Diese Einschränkungen reichen von der religiösen Diskriminierung und Ausgrenzung bis hin zu Gewalt gegen religiöse Minderheiten. Wie der Vatikan in der Begründung des Leitworts feststellt, ist Religionsfreiheit ein Grundrecht, das den Horizont von Menschlichkeit und Freiheit weitet. Ihr Grundgedanke versage Fundamentalismus klar den Anspruch auf „Religiosität“; gleiches gelte für die Manipulation und Instrumentalisierung der Wahrheit.

Neben gut lesbaren theologischen und friedensethischen Beiträgen zu diesem Leitwort enthält die 24-seitige, graphisch gestaltete Arbeitshilfe im DIN-A-4-Format Erfahrungsberichte aus der Praxis sowie Hinweise und Empfehlungen für Gottesdienste in den Gemeinden.

Reihe „Gemeinsame Texte“

Nr. 20

Christliche Patientenvorsorge durch Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Behandlungswünsche und Patientenverfügung.

Handreichung und Formular der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Verbindung mit weiteren Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Reihe „Kommissionen“

Nr. 32

Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen.

Mit der Handreichung stellt die Kommission für Erziehung und Schule (VII) der Deutschen Bischofskonferenz den Verantwortlichen in der Trägerschaft und Leitung katholischer Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen eine Orientierungshilfe zur Prävention von sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Die Handreichung benennt wesentliche Eckpunkte der Präventionsarbeit und bietet damit eine Grundlage für die Entwicklung passgenauer Konzepte auf der Ebene der Träger beziehungsweise der Einrichtungen. Die Empfehlungen dieser Handreichung konkretisieren die Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010.

Die Handreichung ist diesem OVB als Beilage beigefügt.

Reihe: „Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz“

Nr. 27

Zukunft der Kirche – Kirche der Zukunft. Plädoyer für eine pilgernde, hörende und dienende Kirche.

Impulsreferat des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zur Eröffnung der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (20.09.2010)

Insbesondere für die Katholische Kirche in Deutschland ist das Jahr 2010 ein Jahr der Erschütterung und Krise gewesen. Damit aus der Krise neuer Aufbruch erwachsen kann, braucht es eine Besinnung auf das, was Kirche ist und sein möchte: eine Kirche, die mit den Menschen unterwegs ist, in der miteinander geredet und aufeinander gehört wird, in der die Herrlichkeit Gottes schon in dieser Welt sichtbar wird.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Versetzungen in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat der Bitte folgender Pfarrer entsprochen und sie in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Maximilian H e i n t z , Obernheim-Kirchenarnbach, mit Wirkung vom 1. August 2011

Dekan Msgr. Felix H i r s c h , Bellheim, mit Wirkung vom 1. August 2011

Dekan Klaus A r m b r u s t , Landau, mit Wirkung vom 1. September 2011

Pfarrer Erhard F i s c h l e r , Freinsheim, mit Wirkung vom 1. September 2011

Pfarrer Fridolin F l i e g e r , Saarbrücken-Ensheim, mit Wirkung vom 1. September 2011

Pfarrer DDr. Henry P a t r a o , Lingenfeld, mit Wirkung vom 1. September 2011

Dekan Ewald S o n n t a g , Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. September 2011

Pfarrer Paul W e i ß m a n n , Otterbach, mit Wirkung vom 1. September 2011

Pfarrer Arno K n ö 11 , Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2011

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Diakon Hartwig M a s mit Wirkung vom 1. Januar 2011 als hauptamtlichen Diakon der Pfarreiengemeinschaft Landau St. Elisabeth entpflichtet.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pater Heinz L i m b u r g , Homburg, mit Wirkung vom 1. September 2011 als Pfarrer der Pfarreien Homburg St. Michael und Homburg-Bruchhof Maria Hilf entpflichtet.

Ausschreibungen

Ausgeschrieben mit Frist zum 5. März 2011 werden gemäß der Planung „Gemeindepastoral 2015“:

zur Besetzung ab 1. August 2011 die Pfarreien Bellheim St. Nikolaus, Knittelsheim St. Georg, Ottersheim St. Martin, Lustadt St. Johannes der Täufer und Zeiskam St. Bartholomäus als Pfarreiengemeinschaft;

zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Dudenhofen St. Gangolf, Hanhofen St. Martin, Harthausen St. Johannes der Täufer, Berghausen St. Pankratius, Heiligenstein St. Sigismund und Mechtersheim St. Laurentius als Pfarreiengemeinschaft;

zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Ensheim St. Peter, Eschringen St. Laurentius, Ommersheim Mariä Heimsuchung mit der Kuratie Heckendalheim St. Josef als Pfarreiengemeinschaft;

zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Landau St. Maria, Landau Queichheim Mariä Himmelfahrt, mit der Kuratie Landau-Mörlheim St. Martin als Pfarreiengemeinschaft. Mittelfristig werden die Pfarreien Landau St. Albert und Mörzheim St. Ägidius in diese Pfarreiengemeinschaft integriert.

Verleihungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat folgende Verleihungen vorgenommen:

Pfarrer Gregor G 1 a p a , Otterberg, mit Wirkung vom 1. September 2011 zusätzlich die Pfarrei Erlenbach Unbefleckte Empfängnis Mariä und Otterbach Mariä Himmelfahrt;

Pfarrer Andreas K e 11 e r , Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. August 2011 zusätzlich die Pfarrei Kaiserslautern St. Michael;

Pfarrer Steffen K ü h n , Queidersbach, mit Wirkung vom 1. August 2011 zusätzlich die Pfarrei Kirchenarnbach St. Johannes Baptist;

Pfarrer Markus H a r y , Dudenhofen, mit Wirkung vom 1. September 2011 die Pfarreien Homburg St. Fronleichnam, Kirrberg Mariä Himmelfahrt mit der Kuratie Bruchhof Maria Hilf sowie Homburg St. Michael mit der Kuratie Schwarzenacker Maria Geburt als Pfarreiengemeinschaft;

Pfarrer Norbert L e i n e r , Bad Dürkheim, mit Wirkung vom 1. September 2011 zusätzlich die Pfarreien Freinsheim St. Peter und Paul und Dackenheim St. Maria.

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Benedikt H a n d r i c k mit Wirkung vom 1. Januar 2011 als Krankenhausseelsorger am Diakonissen- und St.-Vincentius-Krankenhaus Speyer entpflichtet. Gleichzeitig hat er ihn zum Hausegeistlichen am St.-Vincentius-Krankenhaus Speyer ernannt und ihn zusätzlich mit der Seelsorge in den Seniorenheimen der Pfarrei Speyer St. Joseph beauftragt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Diözesankonferenz der Gemeinschaft katholischer Männer im Bistum Speyer bestätigt und Pfarrer Stefan H a a g zum Geistlichen Beirat der GkMD im Diözesanverband Speyer ernannt.

Des Weiteren hat er die Wahl der Pax-Christi-Bewegung im Bistum Speyer bestätigt und Caritas-Direktor i. R. Prälat Alfons H e n r i c h zum Geistlichen Beirat ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Ralf M e t z , Römerberg, mit Wirkung vom 1. September 2011 als Pfarrer der Pfarreien Heiligenstein St. Sigismund, Mechtersheim St. Laurentius und Berghausen St. Pankratius entpflichtet. Zugleich hat er ihn mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 zum Krankenhausseelsorger des St.-Marien-Krankenhauses Ludwigshafen ernannt und zur Mithilfe am Klinikum der Stadt Ludwigshafen beauftragt.

Stellenzuweisungen

Diakon Engelbert B r o i c h wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 als Diakon mit Zivilberuf der Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Pius zugewiesen.

Diakon Gottfried B ö h m wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2011 als hauptamtlicher Diakon der Pfarreiengemeinschaft Landau St. Elisabeth zugewiesen.

Stellenausschreibungen

Ausgeschrieben zur Besetzung am 1. August 2011 werden mit Frist zum 21. Februar 2011 Stellen für Gemeinde- und Pastoralreferent(innen) bzw. Ständige Diakone im Hauptamt in den folgenden Pfarreiengemeinschaften und Einrichtungen:

- Pfarreiengemeinschaft Steinfeld 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Albersweiler 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Thaleischweiler 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Queidersbach 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Landstuhl 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Lauterecken 1,0 Stelle
- Pfarreiengemeinschaft Deidesheim 1,0 Stelle
- Krankenhausseelsorge Homburg Universitätskliniken 1,0 Stelle
- Krankenhausseelsorge Ludwigshafen Klinikum der Stadt LU 0,5 Stelle
- Krankenhausseelsorge Klingenmünster Pfalzklinik Landeck 0,5 Stelle

Nähere Informationen bei Marianne Steffen (06232 102-322), Matthias Zech (06232 102-354) und Pfarrer Dr. Friedrich Mohr (06233 102-433). Die Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung III/Personal, zu richten.

Ausgeschrieben mit Frist zum 5. März 2011 werden gemäß der Planung „Gemeindepastoral 2015“:

zur Besetzung ab 1. August 2011 die Pfarreien Bellheim St. Nikolaus, Knittelsheim St. Georg, Ottersheim St. Martin, Lustadt St. Johannes der Täufer und Zeiskam St. Bartholomäus als Pfarreiengemeinschaft;

zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Dudenhofen St. Gangolf, Hanhofen St. Martin, Harthausen St. Johannes der Täufer, Berghausen St. Pankratius, Heiligenstein St. Sigismund und Mechtersheim St. Laurentius als Pfarreiengemeinschaft;

zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Ensheim St. Peter, Eschringen St. Laurentius, Ommersheim Mariä Heimsuchung mit der Kuratie Heckendalheim St. Josef als Pfarreiengemeinschaft;

zur Besetzung ab 1. September 2011 die Pfarreien Landau St. Maria, Landau-Queichheim Mariä Himmelfahrt mit der Kuratie Landau-Mörlheim St. Martin als Pfarreiengemeinschaft. Mittelfristig werden die Pfarreien Landau St. Albert und Mörzheim St. Ägidius in diese Pfarreiengemeinschaft integriert.

Übertragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß der Planung „Gemeindepastoral 2015“ mit Wirkung vom 1. September 2011 die Pfarrei Freinsheim St. Peter und Paul neu geordnet. Die Filiale Kirchheim St. Johannes wird der Pfarreiengemeinschaft Grünstadt St. Peter zugeordnet. Daher hat er Pfarrer Martin Tiatör mit Wirkung vom 1. September 2011 die Seelsorge und Verwaltung der Filiale Kirchheim mit Bissersheim übertragen.

Neue Anschriften

Katholisches Pfarramt Allerheiligen Böhl, Rösselgasse 4, 67454 Haßloch

Diakon Engelbert Broich, Am Wiesenbrunnen 37, 67433 Neustadt;
Tel. 06321 4992656

Pfarrer i. R. Jozef Klap, Dornenstraße 31, 67657 Kaiserslautern

Pfarrer i. R. Otwin Kohl, Teuringerstraße 9, 88045 Friedrichshafen

Pfarrer i. R. Günter Lendle, Röntgenstraße 54 a, 76829 Landau;
Tel. 06341 9350667; Fax 06341 935994

Neue Telefonnummern

Pfarrer Henryk Gorecki, Tel. 0631 3638-271 (dienstlich);
0631 3115676 (privat)

Pfarrer Matthias L e i n e w e b e r , Tel. 06333 923-408

Pfarrer i. R. Werner R i p p l i n g e r , Tel. 06894 37502

Pfarrer i. R. Erich S t e i g n e r , Tel. 06393 9939884

Pastoralreferent Oliver W a g n e r , Tel. 06841 6989596;
Handy-Nr. 0173 3697365

Neue E-Mail-Adressen

Katholisches Pfarramt St. Sebastian, Böbingen:
st.sebastian-boeblingen@gmx.de

Katholisches Pfarramt St. Kosmas und Damian, Maikammer:
pfarramt@kath-kirche-maikammer.de

Pfarrer i. R. Fritz B o o : f.boo@schlau.com

Diakon Engelbert B r o i c h : broichbroich@web.de

Pfarrer i. R. Heribert V o g e l g e s a n g :
heribert.vogelgesang@googlemail.com

Todesfälle

Am 3. Dezember 2010 verschied Pfarrer i. R. Heinz B a c h t l e r im
88. Lebens- und 61. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 25. Dezember 2010 verschied Pfarrer i. R. Benno D ü c k i n g h a u s
im 81. Lebens- und 48. Priesterjahr.

Am 1. Januar 2011 verschied Oberstudienrat i. R. Hermann W e i d l e r
im 88. Lebens- und 54. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Maria-
num.

R. I. P.

Beilagenhinweis

1. Nachsynodales Apostolisches Schreiben Verbum Domini (Reihe VAS 187)
 2. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Reihe Kommissionen 32)
 3. Radio Vatikan, Januar bis April 2011
-

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
67343 Speyer
Tel. 062 32/102-0

Verantwortlich für den Inhalt: Generalvikar Dr. Franz Jung

Redaktion: Dr. Christian Huber

Bezugspreis: 5,- € vierteljährlich

Herstellung: Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5,
67346 Speyer

Zur Post gegeben am: 18. Februar 2011

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).